



1. SVE-Elternbrief 2021/22

15. September 2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte unserer SVE-Kinder,

der Anfang ist geschafft! Ich hoffe, Ihre Kinder und Sie haben den ersten SVE-Tag positiv erlebt und sind nun freudig gespannt auf das Vorschuljahr!

Die Covid-Pandemie begleitet uns aber natürlich auch weiterhin. Natürlich wollen wir für die Kinder und die Erzieherinnen in der SVE ebenfalls den größtmöglichen Gesundheitsschutz gewährleisten und die Infektionsgefahr für alle weitestgehend minimieren.

Daher bitten wir Sie, wenngleich es keine Testpflicht für SVE-Kinder gibt, darüber nachzudenken, ob Sie Ihr Kind in der Schule am kostenlosen Selbsttest-Angebot für die Schulkinder teilnehmen lassen wollen.

Die Selbsttestung findet unter Aufsicht in einem Zimmer der Schule statt. Bei dem Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Genauere Informationen können Sie auf der Website des Kultusministeriums unter www.km.bayern.de/selbsttests erhalten.

Im vergangenen Schuljahr haben bereits SVE-Kinder die Selbsttests durchgeführt, in keinem einzigen Fall kam es dabei zu irgendwelchen Problemen.

Wenn Sie also wollen, dass Ihr Kind sich in der Schule selbst testet, füllen Sie bitte die beiliegende Einwilligungserklärung aus. Diese Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden. Ihr Kind nimmt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an den Selbsttestungen in der Schule teil. Eventuell noch in diesem Zusammenhang gespeicherte Daten werden umgehend gelöscht.

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind nicht getestet wird, darf es die SVE aber trotzdem besuchen. Dem Kind entsteht keinerlei Nachteil.

Im Sinne der oben beschriebenen Sicherheit für alle Mitglieder der Schulfamilie bitte ich Sie herzlich, die beiliegende Einwilligungserklärung auszufüllen und diese ausgefüllt in der SVE abzugeben!

Danke!

A. Rabas, SoR
Schulleiter

Einwilligungserklärung

Name meines Kindes:

Name und Anschrift der Schule:

Schule am Gögerl – Sonderpädagogisches Förderzentrum Weilheim, Johann-Baur-Str. 10, 82362 Weilheim

Name der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person:

Einwilligung zur regelmäßigen freiwilligen Teilnahme an der Durchführung eines Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Schule:

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind im Schuljahr 2021/2022 an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion in der SVE teilnimmt. Ich willige ein, dass dabei ausschließlich zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion ggf. auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO verarbeitet werden (negatives oder positives SARS-CoV-2-Testergebnis). Mir ist bewusst, dass:

- die Durchführung der Selbsttestungen ohne Unterstützung durch Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal eigenständig durch mein Kind erfolgt,
- die Testung im Klassenzimmer oder an einem anderen geeigneten Ort stattfindet und das Testergebnis daher regelmäßig im Gruppenverband (also den anderen SVE-Kindern) bzw. in der Schule bekannt wird,
- mein Kind bei positivem Testergebnis bis zur endgültigen Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion nicht am SVE-Besuch teilnehmen kann,
- die Schule positive Testergebnisse bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 72 Stunden, aufbewahrt.

Die Schule übermittelt bekannt gewordene positive Testergebnisse nicht an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Erhält ein SVE-Kind ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Der SVE-Besuch kann nicht weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen – dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Die Erziehungsberechtigten sollten das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet bei Kenntnis eines positiven Testergebnisses regelmäßig eine PCR-Testung sowie eine Absonderungspflicht für die positiv getestete Person und ggf. weitere Kontaktpersonen an.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Ab Zugang der Widerrufserklärung bei der Schule dürfen keine weiteren Selbsttests mehr erfolgen und eventuell noch verarbeitete Daten im Zusammenhang mit den Testungen werden gelöscht. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ich willige nicht ein, dass mein Kind im Schuljahr 2021/2022 an freiwilligen und kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion an der Schule teilnimmt.

Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf der Website des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/selbsttests. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den beiliegenden Datenschutzhinweisen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Selbsttestung an der Schule

Verantwortlich für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit den Testungen ist die Schule, an der die Testungen stattfinden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Ihre personenbezogenen Daten werden von der Schule zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion und aufgrund der Ihrerseits dafür explizit erteilten Einwilligungserklärung verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO).

Empfänger von personenbezogenen Daten: Auch wenn die Schule von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangen sollte, übermittelt sie diese Testergebnisse nicht an Dritte. Es ist jedoch aufgrund der Umstände der Selbsttestung im Klassenzimmer bzw. in einem anderen geeigneten Ort anzunehmen, dass auch die übrigen Schüler und Schülerinnen faktisch mitbekommen, wenn ein positiver Selbsttest vorliegt – spätestens wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von der Klasse zum Infektionsschutz bis zu ihrer bzw. seiner Abholung durch die Erziehungsberechtigten abgesondert wird.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: In denjenigen Fällen, in denen die Schule von positiven Testergebnissen Kenntnis erlangt, wird das Testergebnis zur Überprüfung der ausgesetzten Teilnahmepflicht im Präsenzunterricht unter Angabe der jeweiligen Namen und der Klassenzugehörigkeit der jeweiligen Schülerinnen und Schüler geeignet dokumentiert und bis zur Übernahme des Falles durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt, längstens jedoch für 72 Stunden, in der Schule, bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen, aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Einwilligungserklärungen werden bis zur Erteilung des Widerrufs, längstens jedoch bis zum Ablauf des Schuljahres 2020/2021, aufbewahrt. Eine weitere Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die Sie gegenüber der Schule ausüben können:
Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>.

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der Schule und nähere Informationen zu Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Schulhomepage www.sfz-weilheim.de oder können Sie bei der Schulleitung erfragen.